tonnen bie Buficherung geben, ben Bunfchen nach einer Pres- | byterial: und Synobalverfaffung entsprechen zu wollen. Bas die Ausarbeitung eines Gefegentwurfs betrifft, fo liegen fonftige Befegentwurfe ber Urt in ber rheinisch-weftphalischen und babifchen Rirchenordnung u. a. m. fcon bor, fo bag ich auch barin teine Schwierigfeiten finben tann. Bas nun bie von Ihrer Durchlaucht bemerkte Inconsequeng betrifft, fo mochte ich barauf feinen Werth legen. Das, mas am vorigen Banbtage gewährt werben follte, war nur ein fleiner Theil, ein Reimchen, bas gegen bas, wovon jest bie Rebe ift, verschwinbet. Wenn endlich herr v. Pofern auf bas Buwarten fich verlaßt, fo halte ich bas in fo bewegter Beit, wie bie gegenwartige, burchaus fur bebenflich. Ich glaube, es ift eine Forberung ber Staatsweisheit, bag man in folden Beiten, wie bie gegenwartige, fich an bie Spige ber Bewegung ftellt und fich ihrer zu bemachtigen fucht. Dann ift man im Stanbe, bie Bewegung gu leiten, bann fann man mit bem, was man geben will, noch Dant verbienen, bann fuhlt man fich vermogenb, auch Bedingungen ju ftellen. Sollte aber ber Bogenbrang ber Gegenwart zu größern Brandungen gebeihen, bann tonnte es am Enbe wohl babin tommen, bag man geben mußte, was man jest vor lauter Bedachtfamteit ju geben Bebenten tragt, unb bag man bann bie Bewegung nicht einmal beherrichen konnte. Ich fann bemnach nur munichen, bag ber Gotticalb'iche Un= trag Gingang finden moge. Um ihn annehmbar ju machen, erlaube ich mir ben Borfchlag, bag man biefen gandtag, noch bor ber Bollenbung, mit bem Budjet abbrechen, und fo wie bas vorüber ift, alles Unbere auffparen moge. Dann tommt man auch nicht in bie Schwierigkeit hinein, bag bie eine Rammer unbeschäftigt ift, mahrend bie andere arbeitet.

Staatsminifter v. Befcau: Der Berr Untragfteller führte an, es fei nothwendig, ju zeigen, daß es ber Regierung unb Standeversammlung Ernft fei. 3ch glaube, biefen Ernft hat bie Regierung bewiesen, und bie Standeversammlung wird bies durch Unnahme bes vorliegenden Untrags auch beweisen. Ein fpater jum Biele führender Beg, und zwar ber naturlichfte, ware diefer gemefen, bag bie Regierung jest erklart hatte, fie wurde ber nachften Standeversammlung eine Gefegvorlage mit-Sie hat aber ben ichnellern Weg baburch gemahlt, theilen. daß fie bei ber bermaligen Stanbeversammlung barauf antragt, eine Bwifdenbeputation zu mahlen, fo bag ber Gegenftand beftimmt bei ber nachften Stanbeversammlung gur Berathung fommt. Satte fie biefen Weg nicht eingeschlagen, fo hatte fich bei ber funftigen Stanbeversammlung vielleicht bie Unficht geltend machen konnen, daß ber Wegenstand fo wichtig fei, daß er wahrend ber Dauer ber Standeversammlung nicht bearbeitet werben konne, und bag bann erft eine Deputation zu mahlen fei, um bie Sache bei einem zweiten ganbtage in Berathung ju bringen. Die Meuferung bes Sprechers, man moge eilen, bamit nicht bas, mas man jest geben konne, genommen murbe, halte ich für fehr bebenklich. Ich glaube, es murbe ber größte Fehler ber Regierung fein, wenn fie fich burch folche Unfichten

verleiten laffen wollte, eine Angelegenheit, bie Beit bebarf, gut übereilen.

Mehrere Sprecher und unter ihnen D. Großmann erheben sich zugleich.

Prafibent v. Carlowig: Erlauben Sie, jest fpreche ich. 3ch habe mir bie Unfrage an herrn D. Grofmann ju geftatten, ob er feine Bemerkung als Cousamenbement anfehen will ober nicht? Bare bies, fo murbe ich zuerft bie Unterftugungefrage zu ftellen haben. (D. Grogmann bejaht biefe Frage.) Der Untrag bes Beren Burgermeifters Gottichald lautet fo: "Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, nach Erlebis gung ber fur ben jegigen ganbtag bestimmten Berathungsgegenftanbe bie Stanbeversammlung gu vertagen, ben uber bie in Frage befangene Ungelegenheit auszuarbeitenden Gefegentwurf mit möglichfter Beschleunigung ben zu erwahlenben Deputationen zugehen zu laffen und nach Beenbigung beren Arbeiten bie Stanbeversammlung wo moglich noch im Laufe biefes Jahres gur Berathung barüber wieber einzuberufen." Dafür will nun D. Grogmann gefagt wiffen: "nach Erlebigung bes Bubjets". 3ch frage: ob bie Rammer biefes Sousamendement unterftugt? - Wird nicht unterftugt.

D. Großmann: Ein Wort zur Wiberlegung. Ich erstenne mit Dank den Ernst der Staatsregierung und die Bebachtsamkeit, mit der sie zu Werke geht. Allein mir scheint es, daß durch Annahme des Vorschlags unter c. jener Ern st paralysirt worden sei. Denn da die Kammer sich für incompetent erklären soll, so tritt hier ein Widerspruch ein zwischen der Erklärung der Regierung und der Kammer, und nun frage ich, wo da die Basis zum Gesetzentwurf herkommen soll? Denn jedenfalls setzt doch der Gesetzentwurf eine Anerkennung des Princips Seiten der Kammern voraus.

v. Po sern: Ich wollte zur Entgegnung nur bemerken, daß nach meiner Ueberzeugung die außere Verfassung unleugbar Einstuß auf die innern Angelegenheiten der Kirche hat, wie dies schon von mehrern Seiten mehrfach ausgesprochen worden ist. So weit gegen den verehrten Antragsteller Herrn Bürgermeister Gottschald. Gegen den verehrten Herrn D. Großmann muß ich erwähnen, daß der Vorwurf, daß es uns nicht Ernst sei mit dieser Angelegenheit, sich durch das ganze Versahren der hohen Staatsregierung sattsam erledigt und eben so auch widerlegt wird durch das große Interesse, welches unsere Kammer bei der jehigen Verathung dafür gezeigt hat, durch den Feuereiser, mit dem wir diese Angelegenheit behandelt haben.

Staatsminister v. Wietersheim: Nicht aus zu großer Bedächtigkeit, sondern aus der Ueberzeugung dringender Nothmendigkeit muß die Regierung dem Antrage widersprechen. Der Abgeordnete hat zwar bemerkt, es ware das sehr leicht, es liege schon vielfaches Material dazu vor. Mit diesem Materiale hat sich das Ministerium schon seit Monaten beschäftigt. Aber eben aus dem vorhandenen Materiale hat es die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn auch über die Frage, ob? leiche ein Beschluß gefaßt werden kann, doch aber über die Frage,